Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/247-250

Rg 34 2026 247 – 250

Jan Schröder*

Leben und Werk

[Life and Work]

* Universität Tübingen, Juristische Fakultät, jan.schroeder@uni-tuebingen.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Jan Schröder

Leben und Werk*

Rudolf von Jhering (1818–1892) gilt vielen als der wichtigste deutsche Jurist des 19. Jahrhunderts, jedenfalls als derjenige, der durch seine Zweck-theorie und seine dogmatischen Entdeckungen die Rechtslehre des 20. Jahrhunderts wie kein anderer beeinflusst hat. Ohne durch ein Jubiläum veranlasst zu sein, sind 2025 zwei bedeutende Bücher über ihn erschienen.

Michael Kunzes Werk ist das Ergebnis einer mehr als vierzigjährigen Beschäftigung mit dem berühmten Juristen. Den Anstoß gab ein Referat in dem legendären Münchener Seminar von Sten Gagnér, dem das Buch auch gewidmet ist (11 f.). Eigentlich sollte man angesichts der reichhaltigen Literatur und der vielen gedruckten Briefe meinen, über Jherings Leben gebe es nicht mehr viel Neues zu berichten. Aber Kunzes Biographie erreicht angesichts ihrer Vollständigkeit und Dichte sowie der Erzählkunst des Autors eine neue Dimension. Eine kaum übersehbare Masse von ungedruckten Quellen ist ausgewertet: der immense Nachlass in der Göttinger Universitätsbibliothek, dessen Aufzählung in Kunzes Buch allein zehn Seiten umfasst, eine Fülle ungedruckter Briefe (vier Seiten Nachweise) und noch eine Menge anderer Archivalien, sogar die Protokolle der Lehrerkonferenzen am Auricher Gymnasium, Jherings Oberschule. So ergibt sich auch für Jherings Kindheit, Jugend und Studienzeit ein genaues und fesselndes Bild. In der Schulzeit prägten ihn die Lehrer Carl Siedhof und vor allem Wilhelm Reuter, dem Jhering sein erstes Buch, die »Abhandlungen aus dem römischen Recht« widmete. Sein Weg zur Jurisprudenz war mühsam. Er fand an ihr beim Studium in Heidelberg (trotz des großen Eindrucks, den Thibaut auf ihn machte) und München so wenig Gefallen, dass er unter dem Einfluss von Friedrich Hebbel beschloss, sich endgültig dem Schriftstellerberuf zu widmen. Erst der Widerstand seiner Mutter konnte ihn zum Weiterstudium in Göttingen bewegen, dort gewann er durch Heinrich Thöl »die Jurisprudenz lieb« (89). Der Entschluss zu einer wissenschaftlichen Karriere fiel, als Jhering nicht zum hannoverschen Beamtenexamen zugelassen wurde, weil sein Bruder bereits hannoverscher Beamter war. In Berlin nahm ihn Adolf Friedrich Rudorff, aufgrund einer Empfehlung von Wilhelm Reuter, als Doktoranden an, und Rudorff betreute auch neben Georg Friedrich Puchta seine Habilitation. Es folgte eine kurze Privatdozentenzeit in Berlin.

Jherings schneller weiterer Aufstieg über Professuren in Basel, Rostock, Kiel und Gießen ist besser bekannt, aber keineswegs in allen Einzelheiten. Den modernen Leser überrascht, dass Jhering mit 33 Jahren schon in Gießen »einer der höchstbezahlten deutschen Rechtsgelehrten« (255) war, obwohl er bis dahin nur den kleinen Band mit »Abhandlungen aus dem römischen Recht« und »Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen« veröffentlicht hatte. Entscheidend waren, wie die Lektüre von Kunzes Buch ergibt, persönliche Beziehungen, die im 19. Jahrhundert viel größere Bedeutung hatten als die heute so vieldiskutierten »Netzwerke«. Dem liebenswürdigen, witzigen, geselligen und mitteilungsbedürftigen Jhering fiel es leicht, Freundschaften zu schließen; und immer gab es jemanden aus seinem Freundes- und Bekanntenkreis, der sich an maßgebender Stelle für ihn einsetzte. So in Basel Emanuel Burkhardt und Johann Jakob Bachofen, in Rostock Heinrich Thöl, in Kiel sein späterer Schwiegervater Frölich, in Gießen wohl Karl Friedrich Gerber. Erst in der Gießener Zeit wurde Jhering durch seinen »Geist des römischen Rechts« deutschlandweit bekannt. Aber auch hinter dem überraschenden späteren Ruf nach Wien standen Freunde wie Josef Unger und Julius Glaser, und bei Jherings letztem Ortswechsel, von Wien nach Göttingen, war wieder Thöl beteiligt. Enttäuschungen gab es aber auch, denn Jhering war nun zwar bekannt, hatte jedoch wegen seiner zunehmend vom Hauptstrom abweichenden Rechtstheorie mehr und mehr Gegner. So

* Michael Kunze, Rudolf von Jhering – Das unsichtbare Recht. Eine Biographie, Göttingen: Wallstein-Verlag 2025, 800 S., ISBN 978-3-8353-5956-7;
Mathias Reimann, Rudolf von Jhering. From Roman Law to Modern Jurisprudence, Tübingen: Mohr Siebeck 2025, XI + 452 p., ISBN 978-3-16-164001-8

blieb bekanntlich die ersehnte und erwartete Berufung nach Heidelberg als Nachfolger von Karl Adolf von Vangerow aus, die führenden Rechtsfakultäten Berlin und Leipzig interessierten sich nicht für Jhering; und erst als er sich entschlossen hatte, endgültig in Göttingen zu bleiben, kamen doch noch Anfragen und Angebote aus Heidelberg, Berlin und Leipzig.

Ausführlicher als man sonst nachlesen kann, kommen auch Jherings familiäre Verhältnisse zur Sprache. Seine von ihm offenbar sehr geliebte erste Ehefrau, Helene Hoffmann, starb mit 22 Jahren nach zweijähriger Ehe. Mit seiner zweiten Frau, Ida Frölich, der Tochter eines Schleswiger Advokaten, verlebte Jhering eine längere glückliche Zeit bis zu ihrem Tod 1867 in Gießen. Dann engagierte er für die Führung des Haushalts und die Erziehung der Kinder die damals 27-jährige Louise Wilders, die er zwei Jahre später, jetzt schon Professor in Wien, heiratete, aber wegen der Missbilligung des »Standesunterschieds« durch die Wiener Gesellschaft in der Schweiz. Louise überlebte ihn. Von seinen Kindern, alle aus der Ehe mit Ida Frölich, stand ihm wohl der älteste Sohn Hermann am nächsten. Das Verhältnis mit ihm war allerdings nicht ungetrübt: Seine Eheschließung mit einer von Jhering abgelehnten Verlobten und seine Auswanderung nach Brasilien zur Fortsetzung seiner zoologischen Forschungen führten 1880 zu einem Zerwürfnis zwischen Vater und Sohn. Mit ähnlicher Strenge behandelte er seine Tochter Helene, die nach dem Tod der Mutter in ein Internat gegeben wurde, und deren Eheschließung mit Victor Ehrenberg er bis zu dessen Berufung auf eine Professorenstelle in Rostock verhinderte. Neues erfährt man auch über den Musikfreund und begabten Pianisten Jhering, seine gastronomischen Vorlieben und bevorzugten Getränke (Lieblingsweine »Château d'Yquem« und »Forster Kirchenstück«).

Die Darstellung von Jherings wissenschaftlichem Werk, ohne das Kunzes Buch ja nicht geschrieben worden wäre, ist in die chronologische Erzählung einbezogen. Kunze stellt Jherings Rechtslehre unter den Gesichtspunkt des »unsichtbaren Rechts«. Das scheint mir keine sehr glückliche Idee zu sein. Jhering spricht (jedenfalls im »Geist des römischen Rechts« und im »Zweck des Rechts«) nirgends von einem »unsichtbaren Recht«. Kunze sieht darin offenbar ein Recht, das ungeschrieben über, vor oder neben dem »sichtbaren« Recht des Gesetzes steht (13). Wenn man darunter nicht ein Naturrecht versteht, was bei Jhering wie bei seinen Zeitgenossen ganz auszuschließen ist, dann kann es sich nur um ein gesellschaftliches Recht handeln. Ein solches Recht war nach der Vorstellung der historischen Schule in der Tat vorhanden, nämlich das Gewohnheitsrecht, das unsichtbar im »Volksbewusstsein« lebe und nur zu seiner Feststellung der Übung, Gewohnheit bedürfe.[1] Dieser Gedanke stammt aber nicht von Jhering, der die historische Schule sogar wegen ihrer zu geringen Schätzung des Gesetzesrechts kritisiert hat.[2] Später verlässt Jhering bekanntlich die Rechtslehre der historischen Schule und führt die Rechtsentstehung jetzt nicht mehr auf die still wirkenden Kräfte der Wahrheit, sondern auf Kämpfe, Interessen und Zwecke zurück.[3] »Unsichtbares« Recht sind jetzt offenbar die historisch wandelbaren Interessen und Zweckvorstellungen (534). Aber das Wesentliche ist dann doch nicht die Unsichtbarkeit des Rechts, sondern seine nicht immer friedliche, oft erst im Interessenkampf durchgesetzte Entstehung. Wie man es also auch nimmt: Das »unsichtbare« Recht ist jedenfalls nicht Jherings Erfindung, und es ist allenfalls ein

1 Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 1. Bd., Berlin 1840, 35: Grundlage des Rechts ist das »gemeinsame[n] Bewußtseyn des Volks. Dieses Daseyn ist ein unsichtbares …«. Georg Friedrich Puchta, Pandekten (1838), 5. Aufl., besorgt von A. Rudorff, Leipzig 1850, § 11, S. 17 f.: »Gewohnheitsrecht ist das in dem Bewußtseyn des Volkes unmittelbar entstandene und in seiner Sitte (Uebung, Gewohnheit) erscheinende Recht. Der Grund seiner Existenz liegt in seiner Eigenschaft als unmittelbare Volksüberzeugung, die Uebung bringt es zur Anschauung«. Zur späteren Kritik an dieser »spiritualistischen« Lehre Jan Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990), Bd. 1, 3. Aufl., München 2020, § 47 I 1, S. 199.

2 Rudolf Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 2. Teil, 1. Abteilung, Leipzig 1854, 26. Er meint, dass Gewohnheits- und Gesetzesrecht nicht auf einer Stufe stehen, und preist den »ungeheuern Fortschritt, den das Recht durch einen Uebergang von jenem zu diesem macht«.

3 Rudolf von Jhering, Der Kampf um's Recht (1872), 10. Aufl., Wien 1891, »dass der Kampf die Arbeit des Rechts ist« (3), gegen die historische Schule, der zufolge »die Bildung des Rechts ebenso unvermerkt und schmerzlos vor sich [sc. geht] wie die der Sprache« (5).

zweitrangiges Moment im Kontext seiner späteren Rechtsentstehungslehre. In ihm das zentrale Charakteristikum von Jherings Rechtstheorie zu sehen, führt meines Erachtens in die Irre.

Glücklicherweise versucht Kunze auch nicht, das ganze Werk Jherings nur unter diesem Aspekt abzuhandeln, wie er überhaupt nicht den Ehrgeiz einer umfassenden geistesgeschichtlichen Einordnung hat. Die Entwicklungsstufen von Jherings Rechtsdenken werden jedoch zuverlässig dargestellt: Von einem etwas modifizierten Bekenntnis zur historischen Schule und »Begriffsjurisprudenz«, über den Schock des Doppelverkaufsfalls zu den »Vertraulichen Briefen«, dem Übergang zur Willens- und Interessentheorie im dritten Band des »Geist des römischen Rechts« und schließlich zum Zweck als »Schöpfer des ganzen Rechts«. Aber Kunze erörtert dies alles nicht isoliert, sondern als Teil der Lebensgeschichte Jherings, dessen Zweifel, aber auch Entdeckerfreuden Kunze manchmal literarisch nachempfindend fingieren muss, aber oft aus dem Riesenmaterial der ungedruckten (und der souverän überblickten gedruckten) Quellen unmittelbar belegen kann. So ist eine großartige, kaum noch zu übertreffende Jhering-Biographie entstanden und sicherlich eine der besten Juristenbiographien, über die wir verfügen.

Mathias Reimanns wenige Monate früher erschienenes Buch über Jhering »Vom römischen Recht zur modernen Rechtswissenschaft« ist ganz anders angelegt. Reimann will eine weltweit lesbare, daher englisch geschriebene, Einführung über Jhering, den Mann und das Werk, vorlegen (3). Dabei treten »Biographie und Porträt« (immerhin auch über 50 Seiten) zurück hinter der Analyse des Werks, dessen Einordnung und Wirkungen.

Nach dem biographischen Teil widmet sich Reimann unter Verwendung von H. L. A. Harts Unterscheidung zwischen interner und externer Perspektive zunächst dem Zivilrechtsdogmatiker und Methodiker Jhering (interne Perspektive) und der Frage nach der Kontinuität in dessen Werk, sodann dem Rechtssoziologen (externe Perspektive). Diese drei Kapitel machen fast die Hälfte des Buches aus. Reimanns Darstellung ist beeindruckend, gründlich, gewissenhaft und gut lesbar; sie bringt neben Jherings Werk auch die umfangreiche Sekundärliteratur in vertretbarer Auswahl zur Sprache. Einige Anmerkungen sind aber vielleicht angebracht. Reimanns Überlegungen zu Jherings Rechtsbegriff steuern m. E. zu schnell auf das subjektive Recht als Interessenschutz zu und übergehen fast ganz seinen Begriff des objektiven Rechts als »allgemeinen Willen«, der »in formaler Beziehung das Wesen desselben in einer Weise wieder [gibt], wie sie nicht kürzer und treffender gedacht werden kann«.[4] Jherings neuartige Interessentheorie des subjektiven Rechts mag plakativer und bekannter sein, aber sein »formaler« Begriff des objektiven Rechts ist nicht weniger wichtig, denn er beendet nach und nach die Herrschaft von Savignys »Überzeugungstheorie« (Volksgeistlehre) und wird zur Grundlage der Rechtstheorie des 20. Jahrhunderts. — Das viel und nach meiner Meinung überdiskutierte Thema der »Kontinuität« von Jherings Denken erörtert Reimann umfassend und differenziert. Ist Jhering nach der »Bekehrung« doch bei seinem alten Rechtsverständnis geblieben? Reimann nennt vor allem folgende, nicht neue, Argumente dafür: Jhering habe die Abschnitte des »Geist« über die juristische Technik nach 1860 kaum geändert und weiterhin mit Begriffen und »Construction« gearbeitet. Man kann aber nicht mehr verlangen, als dass Jhering die von ihm kritisierten methodischen Fehler nicht erneut selbst beging. Zwar bleiben die insoweit zentralen Abschnitte von Geist II 2 in der Tat weitgehend unverändert. Jhering hat jedoch eine wichtige Kautel eingefügt: Die ratio juris soll »nur so weit vorschreiten …, bis die utilitas ihr in den Weg tritt und Protest einlegt«.[5] Mit dieser Einschränkung bleibt begriffliches Denken und sogar die perhorreszierte, aber für jede Begriffsbildung unentbehrliche »Construction« weiterhin zulässig, wie sie ja auch moderne Juristen mit gewissen Vorbehalten erlaubt finden.[6] Es wäre ein ungeheurer Verlust für die deutsche Rechtswissenschaft gewesen, wenn Jhering, der wohl anschauungsstärkste und intui-

4 Rudolf von Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 3. Teil, 3. Aufl., Leipzig 1877, 318.

5 Rudolf von Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, 2. Teil, 2. Abteilung, 3. Aufl., Leipzig 1875, § 41, Anm. 528a.

6 Josef Esser, Wertung, Konstruktion und Argument im Zivilurteil, Karlsruhe 1965, 16: Man muss sich »über die gerechte Einpassung in das System klar« sein, »bevor man eine Konstruktion akzeptiert«.

tionsreichste aller deutschen Zivilrechtsdogmatiker, nach 1860 seine Arbeit am geltenden Recht ganz eingestellt hätte. Zutreffend meint Reimann denn auch am Ende dieses Kapitels (185), begriffliches und systematisches Denken sei mit einer Zweckjurisprudenz vereinbar. — Nicht zustimmungswürdig erscheint mir die Zuordnung Jherings zu einer Reihe von »Positivismen« durch Reimann. Jhering soll, wie die ganze historische Schule, ein »historischer«, ein »logischer«, ein »Gesetzes-« und schließlich ein »soziologischer« Positivist gewesen sein. Aber der Rechtsbegriff der historischen Schule, bei dem es auf Organizität, Vernünftigkeit und Notwendigkeit des Rechts ankommt, lässt sich kaum als »historisch positiv« bezeichnen. Ganz irreführend ist es, von einem »logischen« Positivismus zu sprechen. Was Jhering als juristische Technik beschreibt, hat mit fachmännischer Logik nichts zu tun.[7] Es ist leider der spätere Jhering selbst gewesen, der mit seinen Attacken auf die »Logik« die Fehlbezeichnung der von ihm kritisierten Rechtswissenschaft in die Welt gesetzt hat. Auch der junge Jhering war kein Logiker, und »logische« Jurisprudenz ist für ihn – mangels eines besseren Ausdrucks – eben einfach diejenige, welche historische, praktische und ethische Gesichtspunkte außer Acht lässt.[8]

Es folgen Kapitel über Jherings Einstellung zur Geschichte, seine Arbeiten außerhalb des Rechts (Ethik, Gewohnheit, Kulturgeschichte) und seinen Einfluss auf das Rechtsdenken des 20. Jahrhunderts. Jherings historische Schriften (Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1867; Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, posthum 1894; Vorgeschichte der Indoeuropäer, posthum 1894) fallen alle in seine zweite Lebenshälfte nach der »Bekehrung«. Das ist nicht verwunderlich, denn Jherings jetzt nicht mehr idealistische, sondern realistische Sicht auf das Recht[9] musste sein Interesse an dessen Entwicklungsgeschichte anregen. Reimann präzisiert Jherings Stellung unter den evolutionistischen Rechtsdenkern im Vergleich mit Henry Sumner Maines »Ancient Law« und Oliver Wendell Holmes' »The common law« so, dass er bei Jhering im Gegensatz zu Maine keine eindeutige Entwicklung vom kollektivistischen zum individualistischen Recht sieht und anders als bei Holmes zu mehr Einzelfallgerechtigkeit. — Das umfangreiche (VII.) Kapitel über Jherings Einfluss auf das 20. Jahrhundert beginnt mit Deutschland. Reimann betont Jherings Bedeutung für die Interessenjurisprudenz, während er seinen Einfluss auf die Freirechtsbewegung mit Recht für gering hält. Ob der angebliche Übergang von der Interessen- zur »Wertungsjurisprudenz« Jherings Einfluss abgeschwächt hat (347), mag man sogar bezweifeln, jedenfalls behauptet sich sein Zweckgedanke über die Wertungsjurisprudenz hinaus. In den USA sieht Reimann eine umfangreiche, aber uneinheitliche und vielgestaltige Jhering-Rezeption. Für den wichtigsten Propagator seiner Lehren hält er Roscoe Pound, aber auch bei Cardozo, Holmes und im »legal realism« findet er mehr oder weniger deutliche Übereinstimmungen mit oder Anregungen durch Jhering. Für dessen weltweite Beachtung sprechen die zahlreichen Übersetzungen und ein »Potpourri von Perspektiven« (353) weit über Deutschland und die USA hinaus; Jhering, so heißt es schon ganz am Anfang (1), gehöre zu den »top ten« der einflussreichsten Juristen im 19. und 20. Jahrhundert.

Der Themen- und Materialreichtum von Reimanns Buch konnte hier nur angedeutet werden. Es ist, mag man Reimann auch nicht überall folgen, ein großes Nachschlagewerk, eine Art Jhering-Enzyklopädie geworden, deren Wert weniger in neuen Entdeckungen als in der umfassenden und geistreichen Aufarbeitung des heutigen Wissensbestandes liegt. Sie wird in dem reichen Schrifttum zu Jherings Werk eine ähnliche Sonderstellung bekommen wie Kunzes Buch in der biographischen Jhering-Literatur.

■

7 Maximilian Herberger, Dogmatik. Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz, Frankfurt am Main 1981, 410: »mit Kategorien der formalen Logik nicht rekonstruierbar«. Siehe auch die Kritik an Franz Wieacker bei Hans-Peter Haferkamp, Positivismen als Ordnungsbegriffe einer Privatrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Okko Behrends u. a. (Hg.), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts, Göttingen 2010, 181–211, und Jan Schröder, Recht als Wissenschaft (wie o. Fn. 1), § 77, 2., S. 331 f.

8 Rudolf von Jhering, Geist (wie o. Fn. 4), 308 f.

9 Repräsentativ ist die neue Sicht der Dinge in Jherings Äußerung: »Nicht das Rechtsgefühl hat das Recht erzeugt, sondern das Recht das Rechtsgefühl« (Rudolf von Jhering, Der Zweck im Recht, 1. Bd., Leipzig 1877, XIII).